

A. Schuldverhältnisse

Pflichten im Schuldverhältnis

- Hauptleistungspflichten
 - vertraglich vereinbarte Pflichten, deretwegen der Vertrag geschlossen wurde
- Nebenleistungspflichten
 - Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung
- Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II)
 - Schutzpflichten
 - Leistungstreuepflichten
 - Aufklärungspflichten

I. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Ausweitung der vertraglichen Haftung durch Auferlegung vertraglicher Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten

- Leistungsnähe des Dritten
 - Dritte kommt bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung in Berührung und ist den Gefahren genauso ausgesetzt wie der Gläubiger
- Schutzwürdiges Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten
 - Vertragsauslegung rechtfertigt den Dritten in den vertraglichen Schutzbereich miteinzubeziehen
- Erkennbarkeit
 - Schädiger muss Einbeziehung des Dritten erkennen können
- Schutzbedürftigkeit des Dritten
 - ausgeschlossen bei eigenen vertraglichen Ansprüchen des Dritten gegen egal wen mit zumindest gleichwertigem Inhalt

Normanknüpfungsmöglichkeiten:

- vorvertraglichem Schuldverhältnis gleichsetzen (§ 311 II)
- § 311 II iVm § 241 II
- analog zum Vertrag zugunsten Dritter (§ 328)

B. Störungen im Schuldverhältnis

I. Allgemeines

1. Schaden und dessen Ersatz

a. Schaden

unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Gütern:

- Materieller Schaden
 - eine in Geld messbare Einbuße
- Immaterieller Schaden

Schaden muss für Geschädigten auch spürbar sein:

- Nutzungsbedarf
- Nutzungsmöglichkeit
- keine Handlungsalternativen

b. Schadensersatz

grds soll Geschädigter nicht besser gestellt werden als er ohne das schädigende Ereignis stünde > vom Geschädigten ersparten Aufwendungen zugunsten des Schädigers berücksichtigen

andererseits nach § 252 1 auch Ersatz des entgangenen Gewinns geschuldet; Gewinn: alle Vermögensvorteile, die der Geschädigte hätte, wenn das Schadensereignis nicht eingeträten wäre

beim Schadensersatz für eine gebrauchte Sache muss sich Geschädigte grds Vorteile anrechnen lassen, die über den Wert der Sache hinausgehen

>>> §§ 249-251: grds Naturalrestitution (Wiederherstellung des Ausgangszustands), ansonsten Entschädigung in Geld

c. Prüfungsschema

Schaden

- Schaden vorhanden?
 - Differenzhypothese: Vermögen des Geschädigten ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses im Vgl zum Vermögen nach Schadenseintritt
- haftungsausfüllende Kausalität: Schädigendes Ereignis kausal für Vermögenseinbuße
 - Äquivalenztheorie
 - Adäquanztheorie
- Schutzzweck der Norm
 - Integritäts- oder Erfüllungsinteresse geschützt
- Ersatzfähigkeit (§§ 249 – 251)
 - grds Naturalrestitution nach § 249 I
 - bei unerwünschter Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 249 II
 - bei unmöglicher Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 251
 - Schadensminderung nach § 254 mgl

2. Fristsetzung

a. Angemessenheit der Frist

Leistungserbringung muss möglich sein für Schuldner; große Anstrengungen und Schnelligkeit können jedoch erwartet werden

b. Folge des erfolglosen Fristablaufs

Schwebezustand, da Gläubiger Erfüllung weiter verlangen kann, Schadensersatz fordern kann oder zurücktreten kann vom Rechtsgeschäft

c. Entbehrlichkeit der Fristsetzung

aa. § 281 II Alt.1: Schuldner verweigert ernsthaft und endgültig

Schuldner muss eindeutig zum Ausdruck bringen, dass er seine Vertragspflicht nicht erfüllen wird

bb. § 281 II Alt. 2

Umstände, unter denen nach Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gerechtfertigt ist:

- Just-in-Time-Vertrag, bei dem der mit dem Vertrag verfolgte Zweck nachträglich nicht mehr erreicht werden kann
- Abwehr von größeren Schäden für den Gläubiger (zB durch Ersatzbeschaffung)
- arglistige Täuschung des Gläubigers durch den Schuldner, sodass die Vertrauensgrundlage regelmäßig fehlen wird
- Schuldnerverhalten begründet Zweifel an dessen genereller Leistungsfähigkeit
- Leistung wegen § 275 ausgeschlossen

3. Vertretenmüssen

a. § 276

grds hat Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten

Verschuldensfähigkeit vorausgesetzt (§ 827 f.); Entschuldigung durch strafrechtliche Entschuldigungsgründe mgl

durch Vertrag mildere oder strengere Haftung möglich (§ 276 I 1); Ausschluss der Haftung für vorsätzliches Verhalten jedoch ausgeschlossen (§ 276 III)

b. § 278: Erfüllungsgehilfe

begründet die Haftung des Schuldners für Fremdverschulden

- bestehendes Schuldverhältnis
- Einsetzung eines Erfüllungsgehilfens (Dritter wird nach tatsächlichen Gegebenheiten mit Willen des Schuldners zur Erfüllung dessen Pflicht als Hilfsperson tätig)
- Handeln bei Erfüllung der Pflicht
- Verschulden des Erfüllungsgehilfen (§ 276)

c. § 831: Verrichtungsgehilfe

Schuldner haftet für sein eigenes Auswahlverschulden

- Verrichtungsgehilfe (mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig werdende und von dessen Weisungen abhängiger Dritter)
- Rechtsgutsverletzung (vgl auch § 823)
 - Tatbestand
 - Verletzen eines absoluten Rechts
 - Tun / Unterlassen des Verrichtungsgehilfen
 - Kausalität des Verhaltens für die RG-Verletzung
 - Rechtswidrigkeit
- in Ausübung der Verrichtung
- Verschulden des Schuldners bei Auswahl oder Überwachung

- vermutet, demnach nur Exkulpation mgl

4. Verschulden

Schuldner trifft eine Pflicht: Schuldner hätte anders handeln müssen und können bei der Erfüllung dieser Pflicht, tat dies jedoch vorsätzlich (wissentlich und willentlich) oder fahrlässig (außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, wobei auf einen gewissenhaften Vertreter aus dem Verkehrskreis des Schuldners abzustellen ist) nicht

5. Kausalität

a. Äquivalenztheorie

Kausal ist jedes Verhalten, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel

b. Adäquanztheorie

Adäquat kausal ist ein Verhalten, das im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen

Beurteilung durch

- objektiven bzw. optimalen Beobachter
- erfahrenen Beobachter

c. Haftungsbegründende Kausalität

Ursachenzusammenhang zwischen menschlichem Verhalten und dem dadurch bewirkten Erfolg

d. Haftungsausfüllende Kausalität

Ursächlichkeit des bewirkten Erfolgs für den eingetretenen Schaden

6. Gefahr

Risiko eines zufälligen, weder vom Gläubiger noch vom Schuldner zu vertretenden Untergangs eines Gegenstands

a. Leistungsgefahr

trägt der Gläubiger

b. Gegenleistungsgefahr

trägt grds der Schuldner, da er beim Ausschluss seiner Leistungspflicht grds kein Recht auf die Gegenleistung hat

II. Nichtleistung: Unmöglichkeit (§ 275)

1. Arten der Unmöglichkeit

a. Objektive / Subjektive Unmöglichkeit

objektiv: niemand kann die Leistung erbringen

subjektiv: nur dem Schuldner unmöglich, die Leistung zu erbringen; anderer könnte jedoch leisten; grds ausgeschlossen, wenn Schuldner den Gegenstand beschaffen kann oder er mit zumutbaren Anstrengungen er dies noch beschaffen könnte; Leistungshindernis für Schuldner nicht behebbar

b. Anfängliche / Nachträgliche Unmöglichkeit

anfänglich: Unmgl bestand bereits bei Entstehung des Schuldverhältnisses

nachträglich: Unmgl entstand erst nach Entstehung des Schuldverhältnisses

c. Grund der Unmgl

- naturgesetzlich (Leistung stehen Naturgesetze entgegen)
- juristisch (aus juristischen Gründen kann nicht geleistet werden)
- faktisch (Leistungshindernis für Schuldner behebbar, jedoch aufgrund der schlechthin nicht mehr tragbaren, erforderlichen Maßnahmen unzumutbar – extremes Missverhältnis von Leistungsinteresse des Gläubigers zu Aufwendungen des Schuldners erforderlich im Gegensatz zur wirtschaftlichen Unmgl)

- wirtschaftlich (Schuldner würden unverhältnismäßig hohe Vermögensopfer abverlangt zur Leistungserfüllung; Lösung über § 313)

d. Endgültige / vorübergehende Unmgl

e. Unmgl einer Teil- oder der Gesamtleistung

2. § 275 I: Objektive / subjektive Unmgl

a. Objektive Unmgl

Leistungshindernis, das keiner Schuldner und auch kein Dritter überwinden kann

b. Subjektive Unmgl

Leistungshindernis, das der Schuldner selbst bei größten Anstrengungen nicht überwinden kann, während ein anderer jedoch leisten kann

Zweifel an der subjektiven Unmgl gehen zu Lasten des Schuldners

3. § 275 II: Faktische Unmgl

Schuldner muss sein Recht in Form einer Einrede geltend machen

§ 275 II 1: besonders krasses, nach Treu und Glauben untragbares Missverhältnis von Leistungsinteresse des Gläubigers zum Aufwand des Schuldners

Streit um die Weite der Auslegung:

- eng auszulegen, sodass nur faktische, nicht aber wirtschaftliche Unmgl unter die Norm fällt; wirtschaftliche Unmgl über § 313 zu lösen, welche ua ein Rücktrittsrecht einräumt
- weit auszulegen, sodass Leistungsverweigerungsrecht direkt aus § 275 II folgt

>>> regelmäßig nicht entscheidungserheblich, da beide Meinungen zur Aufhebung der Leistungspflicht bei faktischer als auch wirtschaftlicher Unmgl führen

§ 275 II 2: sofern Schuldner Leistungshindernis zu vertreten hat, trotzdem Einrede mgl – jedoch können größere Anstrengungen von ihm eingefordert werden

4. § 275 III: Unmgl bei höchstpersönlichen Leistungen

bei Unzumutbarkeit für den Schuldner und wenn nur dieser Schuldner und kein anderer die geschuldete Leistung erbringen kann, dann gegeben

5. Rechtsfolgen

a. Schadensersatz

aa. § 280 I, III; 283: Schadensersatz statt der Leistung bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Hauptleistung

- § 281 I 1: erfolgloser Ablauf einer vom Gläubiger gesetzten, angemessenen Frist (evtl entbehrlich nach § 281 II, § 283)
- § 280 I 2: Vertretenmüssen der Nichtleistung durch den Schuldner (vermutet, daher nur eine Exkulpation des Schuldners denkbar)
- bei der Teilunmgl einer für Gläubiger und Schuldner sinnvollerweise teilbaren Leistung kann entweder Schadensersatz für den unmgl gewordenen Teil verlangt werden oder nach § 281 I 2 iVm § 283 2 Ablehnung der gesamten Leistung mit der Schadensersatzforderung für die gesamte Leistung

bb. § 311a II: Schadensersatz statt der Leistung für die wegen anfänglicher Unmgl entstandenen Schäden

anfängliche Unmgl steht wirksamen Vertragsschluss nicht entgegen >>> Schuldner beruft sich auf anfängliches Leistungshindernis und hat das Leistungshindernis nach §§ 276-278 zu vertreten, dann kann Gläubiger zwischen Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen wählen

Schadensersatzanspruch entfällt, wenn der Schuldner das Leistungshindernis kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat (§§ 276-278)

Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens nur nach vertraglicher Vereinbarung

b. § 284: Schadensersatz für vergebliche Aufwendung

Aufwendungen (freiwillige Vermögensopfer), die dem Gläubiger infolge von Maßnahmen entstanden, die er in Erwartung der Leistung getroffen hat – nicht jedoch für entgangene Gewinne (str)

Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur anstelle des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung gegeben

c. § 285 I: Stellvertretendes commodum

- Schuldverhältnis
- Pflichtwidrigkeit: Entfallen der Leistungspflicht nach § 275 I-III
- Erlangung eines Ersatz(anspruch)es
- Kausalzusammenhang zwischen der Unmgl und dem Ersatz(anspruch)
 - wirtschaftlicher Zusammenhang ausreichend >>> dadurch auch Doppelverkäufe erfasst
 - Unmgl tritt in Folge der Übereignung (Verfügungsgeschäft) ein, Kaufpreiszahlung aufgrund des Verpflichtungsgeschäft >>> Doppelverkäufe nicht erfasst
 - Schuldner soll nicht einen Gewinn erhalten, den er mit einer dem Gläubiger gebührenden Sache erzielte
 - enge Verbindung der beiden Rechtsgeschäfte
- Identität von geschuldetem und ersetzttem Gegenstand (Gegenstand iSv § 285 nur Sachen und Rechte)
- evtl Minderung des Schadensersatzanspruch aus § 280 um den Wert des aus § 285 I erlangten Ersatz(anspruch)es

III. Schlechtleistung

Jede Verletzung einer den Schuldner treffenden Pflicht aus dem Schuldverhältnis – also nicht nur der Hauptleistungspflichten

1. Grade der Pflichtwidrigkeiten

a. Hauptleistungspflichten

- gleiche Rechtsfolgen wie bei der Nichterfüllung
- Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn die Pflichtwidrigkeit unerheblich war (§ 281 I 3, § 323 V 2)
- Mangelfolgeschäden

b. Verhaltenspflichten (leistungssichernde Nebenpflichten, Schutzpflichten)

- § 280 I: Schadensersatz neben der Leistung
- § 282 iVm § 280 I: Schadensersatz statt der Leistung bei einer wesentlichen und erheblichen Verletzung einer Schutzpflicht aus § 241 II – Fristsetzung erforderlich, wenn Beseitigung der Pflichtverletzung erfolgsversprechend

IV. Culpa in contrahendo (§ 280 I iVm § 311 II)

Vertragsanbahnung begründet Sorgfalts- und Rücksichtspflichten der Vertragspartner >>> Grund für die Haftung: Schaffung eines Vertrauenstatbestands im rechtsgeschäftlichen Bereich

1. Entstehung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses

- Aufnahme von Vertragsverhandlungen
- Vertragsanbahnung und die Einwirkungsmöglichkeit des anderen dadurch auf eigene Rechte, Rechtsgüter und Interessen
- Ähnliche geschäftliche Kontakte

2. Verletzung einer Schutzpflicht aus § 241 II

Abgrenzung vom Vertragsabbruch ua über den Vorsatz

3. Vom Schutzbereich der Pflicht umfasste Schadensverursachung

4. Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden

5. Verschulden des Haftpflichtigen oder Dritter, derer sich der Haftpflichtige bedient

>>> auch Eigenhaftung des Dritten in Ausnahmefällen mgl nach § 311 III, sofern dieser ein eigenes unmittelbares Interesse beim Vertragsschluss verfolgt

6. Rechtsfolgen

- § 280 I: Schadensersatz: Wiederherstellung des Zustands, der bestünde ohne die Pflichtverletzung
 - auch Ersatz des Erfüllungsinteresses bei aufgrund der Pflichtwidrigkeit nicht wirksam zustande gekommener Schuldverhältnisse

V. Schuldnerverzug

Verzug: *nicht rechtzeitige Leistung trotz Leistungsmöglichkeit und keinem von ihm zu vertretenden Leistungshindernis*

1. Möglichkeit der Leistung

bei vorübergehender Unmgl die Abgrenzung von Verzug und dauerhafter Unmgl danach vorzunehmen, ob durch Leistungserbringung noch der Vertragszweck erreicht werden kann und dem Gläubiger ein Warten zuzumuten ist

a. Absolutes Fixgeschäft

Nach Vertragsinhalt und –zweck kann nur zu einem exakt bestimmten Zeitpunkt geleistet werden

b. Relatives Fixgeschäft

Aus fest bestimmtem Leistungszeitpunkt sowie aus den sonstigen Umständen ergibt sich, dass der Zeitpunkt für den Gläubiger wesentlicher Vertragsbestandteil ist; Leistung kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt noch erbracht werden

2. Durchsetzbarkeit der Forderung

nicht durchsetzbar, wenn

- Naturalobligation gegen Schuldnerwillen
- entgegenstehende Einrede

3. Fälligkeit der Forderung

In dem Zeitpunkt fällig, wenn der Gläubiger die Leistung fordern kann bzw. der Schuldner zu deren Erbringung verpflichtet ist >>> nach § 271 I grds sofort (iS einer der Leistung angemessenen Zeit) fällig, Abweichung durch Parteivereinbarung mgl

4. Mahnung durch den Gläubiger

a. Mahnung

an den Schuldner gerichtete, empfangsbedürftige, eindeutige und bestimmte Aufforderung des Gläubigers zur Leistungserbringung, die dem Schuldner erst nach der Fälligkeit der Leistung zugegangen sein darf

rechtsgeschäftsähnliche Handlung > Vorschriften über Willenserklärungen analog anwendbar

b. Entbehrlichkeit der Mahnung

- Leistungszeitpunkt nach dem Kalender bestimmt
- Leistungszeitpunkt nach einem Ereignis bestimmt
- Schuldner verweigert grundlos, ernsthaft, endgültig
- sofortiger Verzugseintritt aufgrund beiderseitiger Interessen gerechtfertigt

- Schuldner verpflichtet sich zur raschen Leistung oder zur Leistung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt

5. Vertretenmüssen des Verzugs

Schuldner kann sich nur exkulpieren

6. Rechtsfolge

Schuldner auch weiterhin zur Leistung verpflichtet

a. Verzugsschaden

Gläubiger vermögensmäßig so zu stellen, als hätte Schuldner rechtzeitig geleistet

- § 252: Ersatz des entgangenen Gewinns
- Verzugsschaden sind auch die Kosten zur Wahrnehmung seiner Rechte, jedoch nur solche, die nach Verzugsbeginn eintraten

b. § 288: Verzugszinsen

Recht auf Verzinsung der Geldschuld

c. § 280 I iVm § 281 I 1: Schadensersatz statt der Leistung

erfolgloser Ablauf der gesetzten angemessenen Frist

d. § 287: Haftungsverschärfung

Haftung für Schäden am geschuldeten Gegenstand bereits bei leichter Fahrlässigkeit und bei Zufall (außer dieser wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten)

Haftung für Verletzung von Verhaltenspflichten jedoch weiter verschuldensabhängig

e. § 323: Rücktrittsrecht für synallagmatische Verträge

Leistung wurde nicht rechtzeitig erbracht; kein Verzug erforderlich

VI. Gläubigerverzug

1. Möglichkeit der Leistung

Abgrenzung zur Unmgl der Leistung danach, ob Leistung trotz momentaner fehlender Gläubigermitwirkung nachholbar bleibt, oder, ob sie später nicht mehr erbracht werden kann

2. Angebot des leistungsberechtigten Schuldners

Leistung muss vom Schuldner erbracht werden, wie sie zu bewirken ist (§ 294)

- zur rechten Zeit
 - Schuldner
 - falls nicht vertraglich bestimmt, kann Schuldner grds sofort nach § 271 I leisten
 - bei vertraglicher Vereinbarung kann Schuldner im Zweifel vor vereinbarten Zeitpunkt leisten (§ 271 II)
 - Gläubiger
 - § 299: Vorübergehende Annahmeverhinderung
 - unbestimmte Leistungszeit ODER Schuldner zur Leistung vorm vereinbarten Zeitpunkt berechtigt
 - Gläubiger vorübergehend bei der Annahme verhindert
 - keine angemessene Leistungsankündigung
 - vermutet, also nur Exkulpation des Schuldners mgl
 - Treu und Glauben: Leistungsangebot zum unzumutbaren Zeitpunkt
- am rechten Ort

- Leistungsangebot am vereinbarten Leistungsort
- in richtiger Menge und Beschaffenheit
 - vollständig
 - außer der ausstehende Rest ist so geringfügig, dass es dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspräche, die Annahme zu verweigern
 - grds Sache von mittlerer Art und Güte

Holschuld

- nach § 294 tatsächliches Angebot an den Gläubiger ausreichend
- Gläubiger muss lediglich zugreifen
- Bereithalten ohne tatsächliches Angebot führt nicht zum Verzug

3. Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger

Verzug des Gläubigers durch

- Verzug des Gläubigers durch
 - Nichtannahme einer ordnungsgemäß angebotenen Leistung
 - Nichtausführung der vorzunehmenden Mitwirkungshandlung
 - Nichtausführung der Gegenleistungshandlung (§ 298)
- kein Verschulden des Gläubigers notwendig (dafür muss Gläubiger auch keinen Schadensersatz leisten)

4. Rechtsfolge

- kein Schadensersatz nach § 280 I >>> Gläubiger schuldet grds nicht die Leistungsannahme
- Pflicht des Schuldners zur Leistungsbewirkung weiter bestehend
- §§ 300 - 304
 - Schuldner haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit während des Verzugs (§ 300 I)
 - bei Gattungsschulden geht bei der Nichtannahme die Leistungsgefahr auf den Gläubiger über (§ 300 II) (einziger Anwendungsfall eigentlich nur Geldschulden)
 - Ersatz der Mehraufwendungen des Schuldners durch den Gläubiger (§ 304)
 - entgangener Gewinn keine Mehraufwendungen
- Schuldner kann trotz Unmgl seiner Leistung die Gegenleistung einfordern bei synallagmatischen Verträgen (§ 326 II 1 Alt. 2)

C. Störung bei synallagmatischen Verträgen (§§ 320-326)

I. § 320: Leistungsverweigerungsrecht bis zur Gegenleistungsbewirkung

II. § 321: Leistungsverweigerungsrecht trotz Vorleistungspflicht

Gegeben, wenn nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen eintritt, welche die Gegenleistungserbringung gefährdet

III. § 323: Rücktrittsrecht bei Verletzung der Hauptleistungspflicht

Gegeben, wenn Leistung nicht rechtzeitig oder die erbrachte Leistung nicht den Vertragsvereinbarungen entspricht

- synallagmatischer Vertrag
- nicht rechtzeitige Erfüllung oder Schlechterfüllung
- erfolgloser Fristablauf (evtl. entbehrlich nach § 323 II)

IV. § 324: Rücktrittsrecht bei Verletzung einer Schutzpflicht

Gegeben, wenn nach der Pflichtverletzung dem Gläubiger das Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann

V. § 325: Schadensersatzpflicht trotz Rücktritt

Gläubiger kann trotz seines Rücktritts noch Schadensersatz verlangen

VI. § 326: Erlöschen der Gegenleistungspflicht

Gegeben, wenn die Leistung des Schuldners nach § 275 unmgl geworden ist und § 326 II, III nicht greifen

1. § 326 I 1 Hs. 2: Teilunmgl

Schuldner wird nur für den Teil von der Leistungspflicht entbunden, der unmgl ist >>> Gläubiger wird auch nur für diesen Teil von der Gegenleistungspflicht frei – Minderung nach § 441 III

§ 323 V 1 iVm § 326 V: Rücktritt vom gesamten Vertrag mgl, sofern Gläubiger kein Interesse an einer Teilleistung hat >>> individuelle Beurteilung anhand des vom Gläubiger mit dem Vertrag verfolgten Zwecks – unbeachtlich, ob Schuldner von diesem Kenntnis haben konnte

2. § 326 II 1 Alt. 1: Verantwortlichkeit des Gläubigers für die Unmgl der Leistung des Schuldners

Schuldner behält Anspruch auf Gegenleistung, sofern Gläubiger allein oder weit überwiegend für die Ursache der Unmgl nach § 275 verantwortlich ist >>> nur schuldhaftes Verhalten des Gläubigers oder seiner Erfüllungsgehilfen

3. § 326 II 1 Alt. 2: Gläubigerverzug

Schuldner hat bei einer von ihm nicht zu vertretenden Leistungsunmgl seinerseits Anspruch auf Gegenleistung

4. § 326 II 2: Berücksichtigung der Leistungsbefreiung des Schuldners bei Gegenleistungsbewirkung

Schuldner muss sich auf die Gegenleistung des Gläubigers anrechnen lassen, was er infolge der Leistungsbefreiung sparte oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwarb oder durch Böswilligkeit zu erwerben unterlässt

5. § 326 III

Gläubiger verlangt das stellvertretende commodum nach § 285, dann auch weiterhin zur Gegenleistung verpflichtet

Minderung nach § 441 III: Unterschied des Wertes des Ersatz(anspruch)es und des Wertes der geschuldeten Leistung

6. § 326 IV: Gegenleistung bereits erbracht

Gläubiger kann seine bereits erbrachte nach §§ 346-348 zurückfordern gem § 326 IV

D. Störungen im Kaufvertrag (§§ 433 ff.)

I. Mängelhaftung

1. Sachmängelhaftung

Sachmangel ist die negative Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit

Beschaffenheit einer Sache ist die Summe ihrer natürlichen Eigenschaften sowie die Beziehungen der Sache zur Umwelt, welche nach der Verkehrsanschauung für ihre Brauchbarkeit oder ihren Wert bedeutsam sind.

Sollbeschaffenheit ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen, allen explizit oder konkludent dem Vertrag zugrundegelegten Kriterien sowie Beschreibungen einer Vertragspartei (zB Muster, Proben, Werbung)

Sachmangel, wenn

- § 434 I 1: bei Gefahrübergang Kaufsache nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat
- § 434 I 2 Nr. 1: Kaufsache sich nicht für vorausgesetzte Verwendung eignet
- § 434 I 2 Nr. 2: Kaufsache sich nicht für gewöhnliche Verwendung eignet und keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann
- § 434 II 1: vereinbarte Montage unsachgemäß durchgeführt
- § 434 II 2: Montage unsachgemäß aufgrund mangelhafter Montageanleitung
- § 434 III Alt. 1: andere als nach dem Vertrag geschuldete Sache geliefert
- § 434 III Alt. 2: zu geringe Menge geliefert

2. Rechtsmängelhaftung

Sache frei von Rechtsmängeln, wenn

- Dritte in Bezug auf die Sache keine Rechte geltend machen können
- Dritte in Bezug auf die Sache nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte geltend machen können

3. Rechtsfolgen

a. § 439: Nacherfüllung

Gläubiger kann grds zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen, eingeschränkt jedoch durch die Art des Kaufgegenstands

Nachdem der Gläubiger gewählt hat, muss er eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen – in dieser Zeit kann er keine andere Art der Nacherfüllung verlangen

Sofern Mangelbeseitigung unverhältnismäßig teuer, kann Schuldner nach § 439 III 2 verweigern; Kriterien zur Feststellung:

- Wert der mangelfreien Sache
- Bedeutung des Mangels
- Möglichkeit der Ersatzlieferung beim Gattungskauf

b. § 440: Rücktritt

Erfolgloser Fristablauf notwendig, es sei denn:

- beide Nacherfüllungsarten unverhältnismäßig und diese deshalb vom Schuldner nach § 439 III / § 275 II / § 275 III verweigert werden
- dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlschlug
- dem Käufer die Nacherfüllung nicht zugemutet werden kann

c. § 441: Kaufpreisminderung

Erfolgloser Fristablauf notwendig, außer:

- nach §§ 323 II, 326 V oder 440 entbehrlich

Berechnung des Minderungsbetrags:

Neuer Preis = (Vereinbarter Preis * Wert der mangelhaften Sache) / Wert der mangelfreien Sache

d. Schadensersatz

aa. Schadensersatz neben der Leistung

Ersatz aller Schäden, die durch die Pflichtverletzung entgültig entstanden und durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht beseitigt werden können

bb. Schadensersatz statt der Leistung

Käufer kann diesen verlangen, wenn

- Verkäufer mangelhafte Kaufsache lieferte und der behebbare Mangel durch Nacherfüllung nicht behoben wurde (§ 437 Nr. 3, § 280 I,III, iVm § 281 I 1)
- Verkäufer eine Sache lieferte, die einen nicht behebbaren Mangel aufweist, der bereits bei Vertragsschluss bestand (§ 437 Nr. 3, § 311a II)
- Verkäufer eine Sache lieferte, die einen Mangel aufweist, der nach Vertragsschluss unbehebbar wurde (§ 437 Nr. 3, § 280 I,III iVm § 283)

e. Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Aufwendungen (freiwillig erbrachte Vermögensopfer, die der Käufer im Vertrauen auf den Leistungserhalt gemacht hat und auch billigerweise machen durfte)

4. Ausschluss der Mängelhaftung

a. Ausschluss der Rechte des Käufers

§ 442 I 1: Käufer kannte den Mangel bei Vertragsabschluss und konnte sich dementsprechend bei Vertragsabschluss verhalten

Käufer kannte den offensichtlichen Mangel aufgrund grober Fahrlässigkeit seinerseits nicht

Kenntnis: Positives Wissen um den Mangel in seiner Erheblichkeit

b. § 438: Verjährung der Ansprüche

grds Verjährungsfrist 2 Jahre; bei Bauwerken (unbewegliche, durch Verwendung von Arbeitskraft und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache) 5 Jahre; bei Rechtsmängeln 30 Jahre

Rücktrittsrecht und Kaufpreisminderungsrecht sind keine Ansprüche sondern Gestaltungsrechte und können folglich nicht verjähren, da nach § 194 I nur Ansprüche verjähren

II. Sonderkaufformen

1. § 474: Verbrauchsgüterkauf

Unternehmer verkauft einem Verbraucher eine bewegliche Sache

§§ 475-479 ergänzend zu §§ 433-473 anzuwenden

- keine Pflicht zum Wertersatz für gezogene Nutzungen aus der Sache
- Gefahrübergang beim Versandungskauf erst nach dem der Verbraucher, die Sache in seinem Besitz hat

2. §§ 456-462: Wiederkauf

3. §§ 463 f.: Vorkaufsrecht

4. § 454: Kauf auf Probe

5. §§ 373-381 HGB: Handelskauf

E. Störungen im Darlehensvertrag (§§ 488 ff.)

Darlehensvertrag (§ 488) verpflichtet den Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen

Sachdarlehensvertrag (§ 607) verpflichtet den Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen

Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491)

Darlehensvermittlungsverträge zwischen Unternehmer und Verbraucher unterliegen auch §§ 655a-665e

I. Darlehensvertrag

1. Hauptleistungspflichten

a. Darlehensgeber

Geldbetrag in vereinbarter Höhe zur Verfügung zu stellen

b. Darlehensnehmer

Zahlung des vereinbarten Zins; Rückerstattung des Geldbetrags bei Fälligkeit des Darlehens

Fälligkeit hängt im Falle der fehlenden vertraglichen Vereinbarung von Kündigung ab (§ 488 III 1)

grds 3 Monate Kündigungsfrist nach § 488 III 2, vertragliche Abweichung jedoch mgl

II. Sachdarlehensvertrag

1. Hauptleistungspflichten

a. Darlehensgeber

Pflicht, dem Darlehensnehmer die vertraglich vereinbarte, vertretbaren Sache zu überlassen

b. Darlehensnehmer

Pflicht, dem Darlehensgeber bei Fälligkeit Sache gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben und bei entgeltlichem Sachdarlehensvertrag das Darlehensentgelt zu zahlen

III. Darlehensvermittlungsvertrag

Vertrag, wonach ein Unternehmer einem Verbraucher gegen Entgelt ein Verbraucherdarlehensvertrag vermittelt oder im Gelegenheit zum Abschluss eines solchen verschafft

keine Entgeltzahlung bei Widerrufung des Darlehensvertrags

Formanforderungen

- Schriftform
- Ausweisung des Entgelts des Unternehmers, welches dieser direkt vom Darlehensnehmer oder indirekt vom vermittelten Darlehensgeber erhält
- keine Abweichung von § 655b-655e zu Lasten des Verbrauchers

F. Störungen im Mietvertrag (§§ 535 ff.)

I. Hauptleistungspflichten

- Vermieter verpflichtet, dem Mieter eine Sache in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand für die Mietzeit zu überlassen und die Sache in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten
- Mieter verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu zahlen

II. Nebenpflichten

- Vermieter aufgrund Gesetz oder Vertrags zu zahlreichen Nebenpflichten verpflichtet
 - Mangelbeseitigung
 - Mangel iSv § 536 I 1: Fehlen oder Wegfallen einer zugesicherten Eigenschaft
 - Eigenschaft zugesichert, wenn Vermieter vertraglich die Gewähr für das Vorhandensein der Eigenschaft übernimmt und somit sein verschuldensunabhängiges Eintreten für alle Folgen der fehlenden Eigenschaft zusichert
- Mieter hat sich innerhalb der Grenzen des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache zu halten, sorgsam und schonend mit der Sache zu verfahren und ohne Vermietererlaubnis die Sache nicht Dritten zu überlassen (§§ 538, 540, 543 II Nr. 2)

III. Rechte

- Vermieter hat nach § 562 I ein Pfandrecht an den vom Mieter eingebrachten Sachen für offenen Forderungen aus dem Mietverhältnis
 - Eingebracht sind alle Sachen, die Eigentum des Mieters sind und mit seinem Willen nicht nur vorübergehend in die gemieteten Räume gebracht wurden
- Mieter hat nach § 562 c das Recht, die Geltendmachung des Pfandrechts durch den Vermieter durch eine Sicherheitsleistung zu unterbinden

IV. Beendigung des Mietverhältnisses (§§ 568 ff.)

1. Ordentliche Kündigung (§ 580a)

2. Außerordentliche, befristete Kündigung

Recht, ein Mietverhältnis, das für längere Zeit eingegangen wurde oder bei dem längere Kündigungsfristen vereinbart wurden, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen zu beenden

§§ 544, 561, 563 IV, 564, 575a, 580

3. Außerordentliche, fristlose Kündigung (§§ 543, 569)

§ 543:

- Mieter mit der Zahlung des von ihm zu entrichtenden Mietzinses in Verzug
- Mieter gefährdet durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt die Mietsache
- Mieter überlässt die Mietsache unbefugt einem Dritten

>>> weitere mögliche Maßnahmen des Vermieters: Unterlassungsklage nach § 541; Schadensersatz aus § 280

V. Leasing

1. Operating Leasing

Leasinggeber überlässt Leasingnehmer eine Sache zum Gebrauch, dieser zahlt dafür ein Entgelt; Leasingnehmer zur kurzfristigen Vertragskündigung berechtigt

Sofern Leasinggeber = Produzent >>> Produzentenleasing

Aufgrund hoher Ähnlichkeit mit der Miete findet vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen das Mietrecht Anwendung

2. Financial Leasing

Leasinggeber erwirbt den Vertragsgegenstand vom Produzenten / Händler und überlässt diesen gegen ein Entgelt für eine bestimmte Zeit dem Leasingnehmer zur Benutzung

Leasingnehmer kann Vertrag nicht kündigen, muss Wartungskosten etc. sowie das Risiko für den Untergang oder die Beschädigung der Sache tragen; Leasinggeber von der Mängelhaftung meist freigestellt, trägt lediglich das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers

G. Störungen im Dienstvertrag (§§ 611 ff.)

Vom Vertragspartner persönlich unabhängiger Dienstverpflichtete verpflichtet sich zu einer eigenverantwortlich ausgeführten Dienstleistung (einmalig oder auf Dauer gerichtete Dienste jeglicher Art); der Dienstberechtigte zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet

Dienstverpflichteter hat regelmäßig die Dienstleistung persönlich auszuführen und dabei die erforderliche Sorgfalt zu beachten, wobei sich der Sorgfaltsmaßstab aus den Fähigkeiten und Kenntnissen eines gewissenhaften Vertreters der Berufsgruppe ergeben >>> Verstoß macht Schadensersatzpflichtig nach § 280

Besondere Rücksichtnahme- und Treuepflichten für beide Vertragspartner

- Dienstverpflichtete hat alles Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um die Interessen des Dienstberechtigten zu wahren, und alles zu unterlassen, was diesen zuwiderlaufen könnte
- Dienstberechtigte hat Fürsorgepflicht gegenüber dem Dienstverpflichteten

Beendigung

- Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit für das Dienstverhältnis
- keine vertraglich bestimmte Zeit
 - §§ 621-624: ordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragspartner
 - § 626 f.: Rücktritt nach §§ 323 f. ausgeschlossen, dafür Recht zur außerordentlichen Kündigung

H. Störungen im Werkvertrag (§§ 631 ff.)

Werk: Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herzustellender Erfolg

Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werks frei von Sach- und Rechtsmängeln verpflichtet

Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (bei fehlender vertraglicher Bestimmung: § 632) und bei abnahmefähigen Werken zu dessen Abnahme verpflichtet

Abgrenzung zum Dienstvertrag:

- Dienstvertrag schuldet eine Arbeitsleistung nicht jedoch den Arbeitserfolg
- Werkvertrag schuldet einen bestimmten Arbeitserfolg oder ein bestimmtes Arbeitsergebnis

I. Annahmeverzug

Besteller unterlässt es eine notwendige Mitwirkungshandlung >>> Annahmeverzug – unabhängig von seinem Verschulden

§ 300 ff. anwendbar; § 642 anwendbar, der den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung einräumt; § 643 anwendbar, der ein Kündigungsrecht einräumt; § 645 anwendbar, der das Recht auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung sowie den Ersatz der davon nicht umfassten Auslagen einräumt

Ansprüche wegen Schuldnerverzugs ausgeschlossen, da Mitwirkungshandlung regelmäßig lediglich Gläubigerobliegenheit

Unterlassene Mitwirkungshandlung kann auch zur Unmgl führen, weshalb Besteller nach § 326 II 1 Alt. 2 vollen Werklohn abzüglich seiner Ersparnis fordern kann

- grds vorübergehende Unmgl
- dauerhafte Unmgl, wenn Unternehmer ein weiteres Warten nicht zugemutet werden kann

II. Mängelhaftung (§§ 633 ff.)

Mängelhaftung weitestgehend entsprechend der Mängelhaftung im Kaufrecht – Unternehmer jedoch lediglich an eigene Aussagen, die sich an den Besteller richten, gebunden und nicht an Werbeaussagen des Verkäufers oder Herstellers

§ 651 2: Mängelhaftung des Unternehmers ausgeschlossen, wenn Mangel auf den Besteller zurückzuführen ist – Unternehmer entgegen dem Wortlaut jedoch nach § 645 zur Überprüfung der vom Besteller gelieferten Stoffe verpflichtet (= leistungssichernde Nebenpflicht) sofern dies für ihn nicht einen unangemessenen oder unzumutbaren Aufwand bedeutete

Recht des Bestellers zur Ablehnung des Werks, sofern es mangelbehaftet ist

>>> Ablehnung löst keinen Annahmeverzug aus (§ 640)

1. § 635: Nacherfüllung

Unternehmer hat in diesem Fall das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und erneuter Herstellung

Verweigerungsrecht des Unternehmers bei unverhältnismäßig hohen Kosten

Unternehmer unterlässt Nacherfüllung

- § 637 I: Selbstvornahme der Mangelbeseitigung und Ersatz / Vorschuss der dafür erforderlichen Aufwendungen
- § 323 I iVm § 634 Nr. 3: Rücktritt vom Werkvertrag und Schadensersatz statt der Leistung
- § 638 I iVm § 634 Nr. 3: Vergütungsminderung
- § 284 iVm § 634 Nr. 4: Ersatz der im Vertrauen auf den Leistungserhalt gemachten Aufwendungen

Regelmäßig Setzung einer angemessenen Frist erforderlich, außer

- Nacherfüllung fehlgeschlagen
- Nacherfüllung unzumutbar

- Unternehmer verweigert nach § 635 III die Nacherfüllung

Prüfungsschema

- Werkvertrag
- Sach- / Rechtsmangel iSv § 633
 - vertragliche Vereinbarungen
 - Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung
 - Eignung für die gewöhnliche Verwendung
 - zu geringe Menge geliefert
- Mangel bei Abnahme (§ 640)
 - Abnahme: sofern Werk zur Abnahme geeignet ist Gläubiger zur Abnahme verpflichtet, wenn Werk vertragsgemäß oder nur mit unwesentlichen Mängeln hergestellt wurde
- Rechtsfolge: Anspruch auf Nacherfüllung: Nachbesserung / Nachlieferung nach Wunsch des Schuldners
- Kein Ausschluss (zB nach § 275)

2. § 634a: Verjährung

III. Beendigung

- § 649 1: bis zur Werkvollendung Besteller jederzeit berechtigt zu kündigen >>> Entrichtung des vereinbarten Entgelts abzgl der Ersparnis des Unternehmers

I. Auftrag (§§ 662 ff.)

Unvollkommen zweiseitiger Vertrag, bei dem sich ein Beauftragter verpflichtet, für den Auftraggeber grds persönlich unentgeltlich Geschäfte zu besorgen

I. Pflichten des Beauftragten

Beauftragter an Weisungen des Auftraggebers gebunden, zur Auskunft über den Stand der Geschäftsbesorgung sowie Rechenschaftslegung nach Geschäftsabschluss verpflichtet

Beauftragter hat alles, was er nicht für Geschäftsversorgung brauchte oder aus dieser erlangte, herauszugeben

Wenn der Beauftragte die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, schadensersatzpflichtig nach §§ 280 ff.

Bei einer vom Auftraggeber gestatteten Drittübertragung haftet er nach § 664 I nur für Auswahl- und Übertragungsverschulden

II. Pflichten des Auftraggebers

Ersatz der Aufwendungen des Beauftragten, die dieser zum Zwecke der Geschäftsbesorgung tätigte und die dieser im Aufwendungszeitpunkt auch nach den Umständen für erforderlich halten durfte (nicht objektiv zu beurteilen sondern aus der Sicht des Beauftragten)

Beauftragte aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung des Auftraggebers, so haftet dieser nach § 280 I

Auftraggeber hat Zufallsschäden zu ersetzen, die auf einer für den Auftrag eigentümlichen erhöhten Gefahr und nicht auf dem allgemeinen Lebensrisiko beruhen (str)

- § 670 analog oder Aufwendung extensiv auszulegen
- Rechtsgedanke des § 110 HGB: Anspruch auf Ersatz solcher Schäden von der Gesellschaft, die bei Geschäftsführung oder aus einer Gefahr heraus entstanden, welche untrennbar mit der Geschäftsführung verbunden sind

III. Beendigung

Widerruf durch Auftraggeber jederzeit mgl

Kündigung des Beauftragten nach § 671 I mgl, wobei er jedoch schadensersatzpflichtig wird, sofern er ohne wichtigen Grund zur Unzeit kündigt

J. Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.)

Besorgung des Geschäfts eines anderen ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung: Bewusstsein ein fremdes Geschäft zu führen, und der Wille des Geschäftsführers, dies zu tun

Abgrenzung zur irtümlichen Eigengeschäftsführung (§ 687 I): Bewusstsein und damit auch der Wille nicht vorhanden, ein fremdes Geschäft zu führen

Abgrenzung zur angemäÙsten Eigengeschäftsführung (§ 687 II 1): Bewusstsein über das Führen eines fremden Geschäfts vorhanden, nicht jedoch der Wille dazu

I. Berechtigte GoA

1. Voraussetzungen und Rechtsfolgen

a. Geschäftsbesorgung

extensive Begriffsauslegung: Rechtsgeschäfte als auch tatsächliche Handlungen

b. Für den Geschäftsführer fremdes Geschäft

nach § 686 den tatsächlichen Geschäftsherrn ermitteln

Fremdes Geschäft: Rechtsordnung oder tatsächliche Verhältnisse weisen Geschäft jmd anderem zu

c. Fremdgeschäftsführungswille

Bewusstsein über das Führen eines fremden Geschäfts und dann auch der Wille dies zu tun

d. Fehlen eines besonderen Geschäftsbesorgungsverhältnisses auf Grund eines Auftrags oder einer sonstigen Berechtigung

e. Berechtigung zur GoA

- Geschäftsführung entspricht dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn (§ 683 1)
 - Interesse stellt auf die objektive Nützlichkeit des Geschäfts für den Geschäftsherrn ab unter Beachtung seiner persönlichen Umstände
 - Wille
 - ausdrückliche als auch konkludente Willenserklärung des Geschäftsherrn mgl
 - falls keine Willenserklärung abgegeben, so entscheidet der mutmaßliche Wille des Geschäftsherrn – abzustellen auf den vernünftigen Geschäftsherrn bei Berücksichtigung aller Umstände; bei Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Wille des gesetzlichen Vertreters maßgeblich
 - Geschäftsführer musste jedenfalls die Möglichkeit haben, von dem entgegengesetzten Willen des Geschäftsherrn Kenntnis zu erlangen
- entgegenstehender Wille unbeachtlich (§ 683 2)
- unberechtigte Geschäftsführung wurde durch die Genehmigung des Geschäftsherrn zur berechtigten (§ 684 2)

f. Rechtsfolgen

- gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer entsteht
- Rechtfertigungsgrund für Eingriffe des Geschäftsführers in Rechtsgüter des Geschäftsherrn während der Geschäftsführung >>> keine Ansprüche aus dem Delikts- und Bereicherungsrecht
- Recht des Geschäftsführers zum Besitz sofern für die Geschäftsführung erforderlich

2. Rechte und Pflichten

Geschäftsführer

- Geschäft so zu führen nach § 677 wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen zumindest mutmaßlichen Willen es erfordert

- Schuldhafte Verletzung dieser Pflicht macht nach § 280 I schadensersatzpflichtig
- Pflicht zur Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten – umfasst auch den Gewinn (§ 681 2 iVm § 667)

Geschäftsherr

- Ersatz der Aufwendungen des Geschäftsführers
- Ersatz der Schäden, die auf einer für das Geschäft eigentümlichen erhöhten Gefahr und nicht auf dem allgemeinen Lebensrisiko beruhen
- Vergütung des Geschäftsführers sofern die ausgeführte Tätigkeit zu seinem Beruf oder Gewerbe zählt und es an einer Vergütungsvereinbarung mangelt (str >>> Abstellen auf hypothetischen Parteiwillen)

II. Unberechtigte GoA (§§ 677-681)

Voraussetzung der Berechtigung zur GoA fehlt, entgegenstehender Wille nicht unbeachtlich nach § 679, fehlende Genehmigung des Geschäftsherrn nach § 684 2, alle anderen Voraussetzungen jedoch gegeben >>> unberechtigte GoA

Pflichten des Geschäftsführers

- nach § 678 zum Ersatz des Schadens, den er durch den unberechtigten Eingriff in den fremden Rechtskreis verursachte, wenn er zumindest fahrlässig nicht erkannte, dass sein Verhalten sich im Widerspruch zum Willen des Geschäftsherrn steht
- auch nach §§ 823 ff. schadensersatzpflichtig
- nach §§ 812 ff. Herausgabe der Bereicherungen, die aus der unberechtigten Geschäftsführung erlangt wurden
- Geschäftsführung diente der Abwendung einer für den Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so haftet er gem § 680 nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz unbeachtlich möglicher Irrtümer des Geschäftsführers

Pflichten des Geschäftsherrn

- nach § 684 1 Herausgabe der Bereicherungen, die aus der unberechtigten Geschäftsführung erlangt wurden

III. Unechte Geschäftsführung (§ 687)

Fremdgeschäftsführungswille fehlt, wobei Geschäftsführer irrtümlich meint ein eigenes Geschäft zu besorgen ODER GF in Kenntnis der Fremdheit des Geschäfts handelt

>>> Rechtsbeziehungen an den allgemeinen Vorschriften zu orientieren; Ansprüche des Geschäftsherrn bei der Geschäftsanmaßung auf Herausgabe dessen gerichtet, was aus der Geschäftsführung erlangt wurde – einschließlich erzielter Gewinne (§§ 678, 681 iVm 667)

K. Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)

Leistungskondiktion: ungerechtfertigte Vermögensmehrung durch die Leistung eines anderen

Leistung: jede bewusste zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

Nichtleistungskondiktion: ungerechtfertigte Vermögensmehrung in sonstiger Weise

Vermögensmehrung

- Aktivposten gewonnen > Rechte erworben
- Passivposten entfallen > Ersparnis eigener Ausgaben

I. Leistungskondiktion

1. **Condictio indebiti (§ 812 I 1 Alt. 1)**

Rechtsgrund für die Leistung fehlte von Anfang an; Bereicherungsgläubiger leistete trotz fehlender Verbindlichkeit

§ 813 erweitert dies auf Fälle, in denen zwar die Schuld besteht, diese jedoch mit einer dauernden Einrede behaftet ist

§ 814 schließt die Leistungskondiktion aus für den Fall, dass der Leistende wusste, dass er nicht zur Leistung verpflichtet war – reine Kenntnis der Umstände, die zum Entfallen der Leistungspflicht führen, nicht ausreichend

§ 814 analog für Fälle des § 813, wenn also Leistender vom Bestand der dauerhaften Einrede wusste

2. **Condictio ob causam finitam (§ 812 I 2 Alt. 1)**

Rechtsgrund bestand zum Zeitpunkt der Leistungsbewirkung, entfiel jedoch später

Str, ob § 812 I 2 Alt. 1 oder § 812 I 1 Alt. 1 anzuwenden ist bei Anfechtungen, da zwar im Zeitpunkt der Leistungsbewirkung der Rechtsgrund bestand, dieser jedoch nachträglich rückwirkend entfiel

3. **Condictio ob rem (§ 812 I 2 Alt. 2)**

Der mit der Leistung bezweckte Erfolg tritt nicht ein, wobei nicht nur Leistender sondern auch Leistungsempfänger von der Erwartungshaltung Kenntnis haben mussten

§ 815 Alt. 1 schließt die Rückforderung aus für den Fall, dass der Erfolg von Anfang an unmöglich war und dies der Leistende auch wusste

§ 815 Alt. 2 schließt die Rückforderung aus, wenn der Leistende wider Treu und Glauben den Erfolgseintritt verhindert

4. **Condictio ob turpem vel iniustam causam (§ 817 1)**

Leistungsempfänger verstößt mit der Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten

5. **§ 817 2: Ausschluss aller Leistungskonditionen**

Leistendem fällt ein Gesetzes- oder Sittenverstoß zur Last, den dieser vorsätzlich begangen hat (str)

II. Nichtleistungskondiktion

1. **Eingriffskondiktion (§ 812 I 1 Alt. 2)**

Bereicherungsschuldner verschafft sich durch einen unberechtigten Eingriff in fremde Rechtsgüter und auf Kosten dieser einen Vermögensvorteil, weshalb der Vermögensvorteil eigentlich dem Bereicherungsgläubiger zusteht

Ungerechtfertigter Eingriff

- Widerrechtlichkeitstheorie: jede Bereicherung ungerechtfertigt, die durch eine widerrechtliche Handlung erlangt wurde
- Zuweisungstheorie: jede Bereicherung ungerechtfertigt, wenn diese im Widerspruch zur rechtlichen Güterordnung steht bzw. wenn diese gegen den Zuweisungsgehalt des verletzten Rechts verstößt

Prüfungsschema

- Bereicherungsschuldner hat etwas erlangt

- nicht durch Leistung des Berechtigungsgläubigers sondern durch unberechtigten (also im Widerspruch zur rechtlichen Güterzuordnung stehenden) Eingriff in eine Rechtsposition des Bereicherungsgläubigers
- ohne rechtlichen Grund

§ 816 lex specialis zu § 812 I 1 Alt. 2

- Nichtberechtigter verfügt wirksam über einen Gegenstand (= Sachen als auch Rechte) gegen ein Entgelt
- Nichtberechtigter verfügt wirksam über einen Gegenstand ohne Entgelt
- Nichtberechtigter nimmt eine Leistung wirksam an

2. Auf-/Verwendungskondiktion

Jmd verwendet eigene Vermögenswerte auf fremde Güter ohne dem Gläubiger jedoch dadurch eine Leistung zu erbringen

3. Rückgriffskondiktion

Bereicherungsgläubiger zahlt für fremde Schuld ohne dadurch eine Leistung zu erbringen

4. Bereicherung infolge von Naturvorgängen

III. Umfang des Bereicherungsanspruchs

Grds die Herausgabe des durch den Bereicherungsvorgang erlangten Gegenstandes geschuldet

§ 818 ergänzt und modifiziert

- Herausgabepflicht der aus der Bereicherung gezogenen Nutzungen
- Bei Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes > Wertersatz
- Herausgabepflicht auf die noch vorhandene Bereicherung begrenzt
 - Berücksichtigung der Unmöglichkeit
 - Berücksichtigung eventueller Surrogate
 - Berücksichtigung nur der Einbußen des Bereicherungsschuldners, die Schuldner im Vertrauen auf die Beständigkeit seines Rechtserwerbs tätigte und die auch auf diesen zurückzuführen sind (Kausalität) – nicht aber solcher Einbußen, die Bereicherungsschuldner nicht verhindern konnte
 - Berücksichtigung der Aufwendungen zum Erhalt und ordnungsgemäßen Nutzung des Bereicherungsgegenstands

L. Unerlaubte Handlungen

I. Grundtatbestände

Prüfungsreihenfolge regelmäßig: § 823 I >>> § 823 II >>> § 826

1. § 823 I

a. Objektiver Tatbestand

Menschliche Handlung (auch Unterlassen umfasst) für die Verletzung eines durch § 823 I geschützten Rechts(guts) kausal (=haftungsbegründende Kausalität)

Verletzung verursachte einen Schaden, der von § 823 I umfasst ist (= haftungsausfüllende Kausalität)

Verletzung des Lebens: Tötung eines Menschen

Verletzung des Körpers: jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit

Verletzung der Gesundheit: jede Störung innerer physischer oder psychischer Lebensvorgänge

Verletzung der Freiheit: Verletzung der körperlichen Bewegungsfreiheit (= § 239 StGB)

Verletzung des Eigentums: Entziehung oder Beeinträchtigung des Eigentumsrechts

Sonstiges Recht iSv § 823 I nur absolute Rechte, die also gegenüber jedem wirken und von jedem zu beachten sind (zB alle beschränkten dinglichen Rechte, Patent-, Urheber und Markenrechte, mittelbarer und unmittelbarer Besitz, allgemeines Persönlichkeitsrecht)

b. Rechtswidrigkeit

Rechtswidrig ist das, was dem Recht zuwiderläuft, also verboten ist

Lehre vom Erfolgsunrecht: Tatbestandsmäßigkeit indiziert Rechtswidrigkeit

Lehre vom Handlungsunrecht: nichtvorsätzliches Verhalten trotz Tatbestandsmäßigkeit führt nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit; wer sich also so verhält, wie es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gebietet, der handelt auch dann nicht rechtswidrig, wenn er andere Rechtspositionen verletzt >>> Sorgfaltspflichtverstoß entscheidend

Rechtfertigungsgründe

- solche des StGB
- § 227: Notwehr
- § 228: Verteidigungsnotstand
- § 229: Selbsthilferecht
- § 904: Angriffsnotstand
- berechnete GoA
- Einwilligung

c. Verschulden und Billigkeitshaftung

Schuldhaftes Handeln ohne Entschuldigungsgründe (solche des StGB) notwendig

Verschuldensfähigkeit: Jeder, dessen Verantwortlichkeit nicht nach §§ 827 f. ausgeschlossen ist

Verschulden trotz fehlender Verschuldensfähigkeit nach §§ 827 f. über § 829

d. Prüfungsschema

- Verletzung eines absoluten Rechts(guts) aus § 823 I
- Schädigerhandlung – Tun oder Unterlassen
- haftungsbegründende Kausalität
- Rechtswidrigkeit

- Verschulden: nur eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden, keine Zurechnung fremden Verschuldens
- Schaden
 - Äquivalenztheorie
 - Adäquanztheorie
 - Schutzzwecklehre: Eingetretener Schaden vom Normzweck des § 823 I abgedeckt?

2. § 823 II

Schadensersatz, wenn einer einen anderen rechtswidrig und schuldhaft durch Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz schädigt

>>> betrifft insb Konstellationen, in denen § 823 I nicht einschlägig ist – also insb das Vermögen, welches nicht von § 823 I geschützt ist

Prüfungsschema

- Tatbestand
 - Gesetzesverstoß durch den Schädiger – objektiv als auch subjektiv (mind. fahrlässig)
 - Schutzzweck des verletzten Gesetzes umfasst die verletzte Rechtsposition
 - Schaden
 - haftungsausfüllende Kausalität
- Rechtswidrigkeit ergibt sich bereits aus dem Gesetzesverstoß

3. § 826

Schadensersatz, wenn einer einen anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich schädigt
Sittenwidrigkeit impliziert Rechtswidrigkeit

Fallgruppen:

- Arglistige Täuschung
- Erteilung einer wissenschaftlich unrichtigen Auskunft oder eines wissentlich falschen Rates
- Missbrauch einer Vertrauensstellung
- Zahlung von Schmiergeldern
- Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen
- Haftung für Schäden des Prozessgegners

Prüfungsschema:

- Tatbestand
 - Sittenverstoß des Schädigers
 - Schaden
 - haftungsausfüllende Kausalität
- Rechtswidrigkeit durch Sittenverstoß indiziert
- Verschulden

M. Prüfungsschemata

I. § 278: Haftung für Erfüllungsgehilfen

1. Bestehendes Schuldverhältnis
2. Erfüllungsgehilfe

Person, die nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung seiner Schuldnerpflichten als Hilfsperson tätig wird

3. Handeln bei Erfüllung der Pflicht
4. Verschulden des Erfüllungsgehilfens nach § 276
5. RF: Verschulden des Erfüllungsgehilfen wird dem Schuldner zugerechnet

II. § 280 I: SE neben der Leistung bei Schlechtleistung

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtwidrigkeit: Schlechtleistung
 - a. Pflicht
 - b. Pflichtwidriges Verhalten
3. Vertretenmüssen

§§ 276 ff.; nach § 280 I 2 vermutet – lediglich Exkulpation mgl

4. Schaden

- Schaden vorhanden?
 - Differenzhypothese: Vermögen des Geschädigten ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses im Vgl zum Vermögen nach Schadenseintritt
- haftungsausfüllende Kausalität: Schädigendes Ereignis kausal für Vermögenseinbuße
 - Äquivalenztheorie
 - Adäquanztheorie
- Schutzzweck der Norm
 - Integritäts- oder Erfüllungsinteresse geschützt
- Ersatzfähigkeit (§§ 249 – 251)
 - grds Naturalrestitution nach § 249 I
 - bei unerwünschter Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 249 II
 - bei unmöglicher Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 251
 - Schadensminderung nach § 254 mgl

III. §§ 280 I, 241 II: SE neben der Leistung bei Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtwidrigkeit

Verletzung einer nichtleistungsbezogenen Nebenpflicht:

- Schutzpflichten
- Hinweis- oder Aufklärungspflichten

- Abbruch von Vertragsverhandlungen
- Hinderung der Wirksamkeit des Schuldverhältnisses
- Leistungstreuepflichten
- Mitwirkungspflichten

3. Vertretenmüssen

nach § 280 I 2 unterstellt

IV. §§ 280 I,III, 282, 241 II: SE statt der Leistung bei Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht

1. Schuldverhältnis

2. Pflichtwidrigkeit

Verletzung einer nichtleistungsbezogenen Nebenpflicht:

- Schutzpflichten
- Hinweis- oder Aufklärungspflichten
- Abbruch von Vertragsverhandlungen
- Hinderung der Wirksamkeit des Schuldverhältnisses
- Leistungstreuepflichten
- Mitwirkungspflichten

3. Vertretenmüssen

nach § 280 I 2 unterstellt

4. Unzumutbarkeit

weiteres Festhalten am Vertrag für Durchschnittsgläubiger nicht hinnehmbar: Intensität, Form und Häufigkeit der Pflichtwidrigkeit

V. §§ 280 I,III, 281: SE statt der Leistung bei verspäteter oder fehlgeschlagener Nacherfüllung nach anfänglicher Schlechtleistung

1. Schuldverhältnis

2. Pflichtwidrigkeit

3. Vertretenmüssen

nach § 280 I 2 unterstellt

4. Schaden

- Schaden vorhanden?
 - Differenzhypothese: Vermögen des Geschädigten ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses im Vgl zum Vermögen nach Schadenseintritt
- haftungsausfüllende Kausalität: Schädigendes Ereignis kausal für Vermögenseinbuße
 - Äquivalenztheorie
 - Adäquanztheorie
- Schutzzweck der Norm
 - Integritäts- oder Erfüllungsinteresse geschützt
- Ersatzfähigkeit (§§ 249 – 251)
 - grds Naturalrestitution nach § 249 I

- bei unerwünschter Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 249 II
- bei unmöglicher Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 251
- Schadensminderung nach § 254 mgl

5. **Erfolgloser Fristablauf**

Frist angemessen, wenn sie die Möglichkeit zum Abschluss einer bereits begonnenen Herstellung gewährleistet

Fristsetzung: bestimmte, eindeutige Aufforderung zur Leistung unter Angabe einer eindeutigen Leistungsfrist, bis zu der sich der Gläubiger zur Abnahme verpflichtet

6. **RF**

VI. **§§ 280 I,III, 283 iVm § 275 I,IV: SE statt der Leistung bei nachträglicher Unmöglichkeit**

Unmöglichkeit: dauerhaftes Leistungshindernis aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände

1. **Schuldverhältnis**

2. **Pflichtwidrigkeit**

3. **Vertretenmüssen**

nach § 280 I 2 unterstellt

VII. **§§ 280 I,II, 286: SE neben der Leistung bei Verzug**

1. **Schuldverhältnis**

2. **Pflichtverletzung: Schuldnerverzug**

- Bestehen einer fälligen, durchsetzbaren Leistungspflicht
 - Leistungspflicht
 - keine entgegenstehenden rechtshindernden Einwendungen
 - Fähigkeit der Leistung
 - keine entgegenstehenden rechtsvernichtenden Einwendungen
 - keine entgegenstehenden Einreden

3. **Verzug nach § 286 I-III**

a. **Mahnung**

eindeutige, einseitige, empfangsbedürftige Leistungsaufforderung des Gläubigers an den Schuldner

b. **Mahnung entbehrlich nach § 286 II Nr. 1-4**

c. **286 III**

4. **Nichtleistung trotz Möglichkeit**

Rechtzeitigkeit der Leistungshandlung und nicht des Leistungserfolgs ausschlaggebend

5. **Vertretenmüssen**

unterstellt nach § 280 I 2

6. **RF: Ersatz der Verzugsschäden**

VIII. §§ 280 I,III, 281, 286: SE statt der Leistung bei Verzug

1. Schuldverhältnis

2. Pflichtverletzung: Schuldnerverzug

- Bestehen einer fälligen, durchsetzbaren Leistungspflicht
 - Leistungspflicht
 - keine entgegenstehenden rechtshindernden Einwendungen
 - Fälligkeit der Leistung
 - keine entgegenstehenden rechtsvernichtenden Einwendungen
 - keine entgegenstehenden Einreden

3. Verzug nach § 286 I-III

a. Mahnung

eindeutige, einseitige, empfangsbedürftige Leistungsaufforderung des Gläubigers an den Schuldner

b. Mahnung entbehrlich nach § 286 II Nr. 1-4

c. 286 III

4. Nichtleistung trotz Möglichkeit

Rechtzeitigkeit der Leistungshandlung und nicht des Leistungserfolgs ausschlaggebend

5. Vertretenmüssen

nach § 280 I 2 unterstellt

6. Schaden

- Schaden vorhanden?
 - Differenzhypothese: Vermögen des Geschädigten ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses im Vgl zum Vermögen nach Schadenseintritt
- haftungsausfüllende Kausalität: Schädigendes Ereignis kausal für Vermögenseinbuße
 - Äquivalenztheorie
 - Adäquanztheorie
- Schutzzweck der Norm
 - Integritäts- oder Erfüllungsinteresse geschützt
- Ersatzfähigkeit (§§ 249 – 251)
 - grds Naturalrestitution nach § 249 I
 - bei unerwünschter Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 249 II
 - bei unmöglicher Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 251
 - Schadensminderung nach § 254 mgl

7. Erfolgreicher Fristablauf

Frist angemessen, wenn sie die Möglichkeit zum Abschluss einer bereits begonnenen Herstellung gewährleistet

Fristsetzung: bestimmte, eindeutige Aufforderung zur Leistung unter Angabe einer eindeutigen Leistungsfrist, bis zu der sich der Gläubiger zur Abnahme verpflichtet

8. RF

IX. § 285: Commodum

1. Schuldverhältnis

2. Leistungsbefreiung nach § 275 I-III

3. Erlangung eines Ersatz(anspruch)es

4. Kausalität

- Commodum ex re
- Rechtsgeschäftliches Surrogat

5. Wirtschaftliche Identität: Erlangung des Ersatzes für den geschuldeten Gegenstand

6. RF: Herausgabe / Übereignung des Ersatz(anspruch)es, dafür jedoch nach § 326 III weiterhin bestehende Gegenleistungspflicht

X. § 288 iVm § 286: Verzugszinsen

1. Schuldverhältnis

2. Pflichtverletzung: Schuldnerverzug

- Bestehen einer fälligen, durchsetzbaren Leistungspflicht
 - Leistungspflicht
 - keine entgegenstehenden rechtshindernden Einwendungen
 - Fähigkeit der Leistung
 - keine entgegenstehenden rechtsvernichtenden Einwendungen
 - keine entgegenstehenden Einreden

3. Verzug nach § 286 I-III

a. Mahnung

eindeutige, einseitige, empfangsbedürftige Leistungsaufforderung des Gläubigers an den Schuldner

b. Mahnung entbehrlich nach § 286 II Nr. 1-4

c. 286 III

4. Nichtleistung trotz Möglichkeit

Rechtzeitigkeit der Leistungshandlung und nicht des Leistungserfolgs ausschlaggebend

5. Vertretenmüssen

unterstellt nach § 286 IV

6. RF: Verzugszinsen

XI. §§ 293 ff.: Gläubigerverzug

1. Erfüllbarer Anspruch

2. Ordnungsgemäßes Angebot (§§ 294-296)

Leistung muss angeboten werden, wie sie zu erbringen ist

- vollständig
- am rechten Ort
- entsprechend Anforderungen aus Treu und Glauben

a. § 294: Tatsächliches Angebot

- Angebot am rechten Ort, sodass Gläubiger lediglich noch annehmen muss

b. § 295: Wörtliches Angebot

- Annahmeverweigerung
- Mitwirkungshandlung des Gläubigers erforderlich

c. § 296: Entbehrlichkeit des Angebots

Für die Mitwirkungshandlung des Gläubigers ist eine Zeit nach dem Kalender bestimmt

3. Nichtannahme durch den Gläubiger

auch konkludent durch Ausbleiben der Mitwirkungshandlung des Gläubigers mgl

4. Schuldner zur Leistung bereit und imstande

Leistungsvermögen zum Zeitpunkt des Angebots oder des Leistungstermins aus § 296

5. Kein Verschulden des Gläubigers erforderlich

Obliegenheitsverletzung des Gläubigers

6. RF: §§ 300-304

XII. §§ 305 ff.: AGB-Kontrolle

1. § 310 IV: Anwendbarkeit

2. § 305 I 1: Vorliegen von AGB bei Vertragsschluss

3. § 305 II: Wirksame Einbeziehung der AGBs

- Ausdrücklicher Hinweis oder deutlich sichtbarer Aushang
- Mgl der Kenntnisnahme
- Einverständnis der anderen Vertragspartei
- Ausnahmen in § 305a

4. § 305b: Keine vorrangige Individualabrede

5. § 305c: keine überraschende oder mehrdeutige Klausel

6. § 307 III: Abweichen oder Ergänzen von gesetzlichen Vorschriften

7. Inhaltskontrolle

a. § 309: Klauselverbot

b. § 308: Klauselverbot

c. § 307 II: Unangemessene Benachteiligung

d. § 307 I: Generalklausel

8. RF

- Verstoß >>> Klausel unwirksam, Regelung erfolgt für entfallende Klausel durch gesetzliche Vorschriften; restlicher Vertrag bleibt bestehen nach § 306 I

XIII. § 311: Culpa in contrahendo

Schadensersatzpflicht nur bei Verletzung von Sekundärpflichten

1. Schuldverhältnis

vorvertragliches SV iSv § 311

2. Pflichtwidriges Verhalten

a. Pflicht

b. Pflichtwidriges Verhalten

3. Vertretenmüssen

4. Schaden

- Schaden vorhanden?
 - Differenzhypothese: Vermögen des Geschädigten ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses im Vgl zum Vermögen nach Schadenseintritt
- haftungsausfüllende Kausalität: Schädigendes Ereignis kausal für Vermögenseinbuße
 - Äquivalenztheorie
 - Adäquanztheorie
- Schutzzweck der Norm
 - Integritäts- oder Erfüllungsinteresse geschützt
- Ersatzfähigkeit (§§ 249 – 251)
 - grds Naturalrestitution nach § 249 I
 - bei unerwünschter Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 249 II
 - bei unmöglicher Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 251
 - Schadensminderung nach § 254 mgl

XIV. § 311 III iVm § 241 II: Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter

1. Leistungsnähe

Dritte muss

- bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung des Schädigers in Berührung kommen und
- den Gefahren genauso ausgesetzt sein wie der Gläubiger

2. Schutzwürdiges Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten

Vertragsauslegung rechtfertigt im jeweiligen Einzelfall die Einbeziehung des Dritten in den vertraglichen Schutzbereich

3. Erkennbarkeit für den Schädiger

4. Schutzbedürftigkeit des Dritten

entfällt, wenn er zumindest gleichwertige vertragliche Ansprüche gegen den Schädiger hat

XV. § 311a II 1 Alt. 1 iVm § 275 I,IV: SE statt der Leistung bei anfänglicher Unmöglichkeit der Leistung oder der Nacherfüllung

1. Vertragliches Schuldverhältnis

2. Anfängliche Unmöglichkeit eines Leistungspflicht

Unmöglichkeit: dauerhaftes Leistungshindernis aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände

3. Kenntnis bzw. verschuldete Unkenntnis

nach § 311a II 2 Verschuldensvermutung bzgl. Unkenntnis über anfängliche Unmöglichkeit >>> Exkulpation mgl

XVI. § 313: Störung der Geschäftsgrundlage

1. Anwendbarkeit

- keine vorrangigen anderen Regeln
 - Vertrag
 - Anfechtung
 - Leistungsstörung

2. Voraussetzungen

a. Umstand oder Vorstellung Grundlage des Vertrags

aa. Tatsächliches Element

Parteiübereinstimmung über Vorliegen oder Eintritt eines Ereignisses oder eine Partei für andere erkennbar vom Vorliegen / Eintritt ausgegangen

bb. Hypothetisches Element

Parteien hätten bei Kenntnis von Nichtvorliegen / Nichteintritt Vertrag nicht (wie geschehen) geschlossen

cc. Normatives Element

Vertragspartner hätte sich bei Kenntnis beim Vertragsschluss auf den Nichtabschluss oder einen anderen Abschluss einstellen müssen

b. Schwerwiegende Änderung eines Umstands oder wesentlicher Umstand falsch

c. Festhalten unzumutbar

3. RF

- Vertragsanpassung
- Rücktritt
- Kündigung

XVII. § 323: Rücktritt bei Pflichtverletzung

1. Wirksamer, synallagmatischer Vertrag

2. Nicht- / Schlechterfüllung einer Leistungspflicht

a. Fällige, durchsetzbare Leistungspflicht

b. Nicht oder nicht vertragsgemäße Leistung des Schuldners (§ 323 I)

3. Angemessene Fristsetzung

4. Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 323 II)

a. Erfüllungsverweigerung des Schuldners

b. relatives Fixgeschäft

c. Abwägung der beiderseitigen Interessen

5. Kein Ausschluss (§ 323 IV, V)

6. RF

- § 346 I: Herausgabe empfangener Leistungen und Nutzungen
- § 346 II: Wertersatz
- § 346 IV iVm §§ 280 ff.: Schadensersatz
- § 347 I: Nutzungsersatz
- § 347 II: Aufwendungsersatz

XVIII. §§ 326 V, 323: Rücktritt

1. Wirksamer, synallagmatischer Vertrag

2. Wegfall der Leistungspflicht nach § 275 I-III

3. Keine Fristsetzung nach § 326 V

4. Kein Ausschluss nach § 323 IV, V

5. RF

- § 346 I: Herausgabe empfangener Leistungen und Nutzungen
- § 346 II: Wertersatz
- § 346 IV iVm §§ 280 ff.: Schadensersatz
- § 347 I: Nutzungsersatz
- § 347 II: Aufwendungsersatz

XIX. §§ 346 ff.: Rücktritt

1. Rücktrittserklärung

einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung mit Wirkung ex nunc

2. Rücktrittsgrund

- aus Vertrag
- § 323 I
- § 324
- § 326 V

3. Kein Ausschluss

- Vertrag
- AGB
- § 323 V, VI
- § 350: Nichteinhaltung der Rücktrittsfrist
- §§ 442, 640 II: Kenntnis des Mangels bzw. Kennenmüssen

4. Keine Unwirksamkeit

Nach § 218 können Gestaltungsrechte präkludieren – nicht verjähren

5. RF

- § 346 I: Herausgabe empfangener Leistungen und Nutzungen
- § 346 II: Wertersatz
- § 346 IV iVm §§ 280 ff.: Schadensersatz
- § 347 I: Nutzungsersatz
- § 347 II: Aufwendungsersatz

XX. §§ 387 ff.: Aufrechnung

1. Aufrechnungslage

- Gegenseitigkeit der Forderungen

- Aktivforderung des Erklärenden
 - Passivforderung des Erklärungsgegners
 - Gleichartigkeit der Forderungen
 - Durchsetzbarkeit der Aktivforderung
 - Erfüllbarkeit der Passivforderung
- 2. Keine Aufrechnungsverbote**
- aus Vertrag
 - aus Gesetz: §§ 392 ff.
- 3. Aufrechnungserklärung nach § 388 1**
- einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung
 - Gestaltungsrecht
- 4. RF**
- Forderungen erlöschen soweit sie sich decken
 - Löschen erfolgt rückwirkend zum erstmaligen Zeitpunkt der Aufrechnungslage

XXI. Drittschadensliquidation

- 1. Anspruch und kein Schaden**
- 2. Schaden und keinen Anspruch**
- 3. Zufällige Schadensverlagerung**
 - obligatorische Gefahrenentlastung
 - § 447
 - § 644 I 1
 - mittelbare Stellvertretung
 - Obhutspflichten
- 4. RF**

Schaden geht auf Anspruchsinhaber über

XXII. §§ 437 Nr. 1, 439 I: Nacherfüllung

- 1. Kaufvertrag**
- 2. Sach- / Rechtsmangel bei Gefahrübergang (§ 434)**

negative Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit (Beschaffenheit: natürliche Eigenschaften der Sache sowie für Brauchbarkeit und Wert nach der Verkehrsanschauung bedeutsame Beziehung der Sache zu seiner Umwelt)

Sollbeschaffenheit orientiert an:

- vertraglicher Vereinbarung
- Eignung für vertraglich vorausgesetzte Verwendung
- Eignung für gewöhnliche Verwendung bei üblicher Beschaffenheit

Gefahrübergang:

- Übergabe an Käufer / Boten

3. RF: Mangelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Sache

Unmöglichkeit der Nachlieferung bei Stückschulden str:

- bei vertretbaren Sachen nach § 91 mgl
- Nachlieferung eines Ersatzes, der das Erfüllungsinteresse des Gläubigers nicht beeinträchtigt, mgl

Nachbesserung grds mgl

4. Kein Gewährleistungsausschluss

§ 439 III 1:

- relative Unverhältnismäßigkeit: 10 %
- absolute Unverhältnismäßigkeit: 30 %

5. Keine Verjährung nach § 438

XXIII. §§ 437 Nr. 2, 323: Rücktritt

1. Kaufvertrag

2. Sach- / Rechtsmangel bei Gefahrübergang (§ 434)

negative Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit (Beschaffenheit: natürliche Eigenschaften der Sache sowie für Brauchbarkeit und Wert nach der Verkehrsanschauung bedeutsame Beziehung der Sache zu seiner Umwelt)

Sollbeschaffenheit orientiert an:

- vertraglicher Vereinbarung
- Eignung für vertraglich vorausgesetzte Verwendung
- Eignung für gewöhnliche Verwendung bei üblicher Beschaffenheit

Gefahrübergang:

- Übergabe an Käufer / Boten

3. Erfolgreicher Fristablauf bzw. Entbehrlichkeit der Fristsetzung

4. Verschulden

5. Kein Gewährleistungsausschluss

6. Keine Verjährung: § 218

7. RF: § 346

XXIV. §§ 437 Nr. 2, 441: Minderung

1. Kaufvertrag

2. Sach- / Rechtsmangel bei Gefahrübergang (§ 434)

negative Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit (Beschaffenheit: natürliche Eigenschaften der Sache sowie für Brauchbarkeit und Wert nach der Verkehrsanschauung bedeutsame Beziehung der Sache zu seiner Umwelt)

Sollbeschaffenheit orientiert an:

- vertraglicher Vereinbarung
- Eignung für vertraglich vorausgesetzte Verwendung
- Eignung für gewöhnliche Verwendung bei üblicher Beschaffenheit

Gefahrübergang:

- Übergabe an Käufer / Boten

3. **Erfolgloser Fristablauf bzw. Entbehrlichkeit der Fristsetzung**
4. **Verschulden**
5. **Kein Gewährleistungsausschluss**
6. **Keine Verjährung: § 218**

XXV. §§ 437 Nr. 3, 280, 281, 283, 311a: Schadensersatz

1. **Kaufvertrag**
2. **Sach- / Rechtsmangel bei Gefahrübergang (§ 434)**

negative Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit (Beschaffenheit: natürliche Eigenschaften der Sache sowie für Brauchbarkeit und Wert nach der Verkehrsanschauung bedeutsame Beziehung der Sache zu seiner Umwelt)

Sollbeschaffenheit orientiert an:

- vertraglicher Vereinbarung
- Eignung für vertraglich vorausgesetzte Verwendung
- Eignung für gewöhnliche Verwendung bei üblicher Beschaffenheit

Gefahrübergang:

- Übergabe an Käufer / Boten
3. **Erfolgloser Fristablauf bzw. Entbehrlichkeit der Fristsetzung**
 4. **Verschulden**
 5. **Kein Gewährleistungsausschluss**
 6. **Keine Verjährung: § 218**

XXVI. §§ 437 Nr. 3, 284: Aufwendungsersatz

1. **Kaufvertrag**
2. **Sach- / Rechtsmangel bei Gefahrübergang (§ 434)**

negative Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit (Beschaffenheit: natürliche Eigenschaften der Sache sowie für Brauchbarkeit und Wert nach der Verkehrsanschauung bedeutsame Beziehung der Sache zu seiner Umwelt)

Sollbeschaffenheit orientiert an:

- vertraglicher Vereinbarung
- Eignung für vertraglich vorausgesetzte Verwendung
- Eignung für gewöhnliche Verwendung bei üblicher Beschaffenheit

Gefahrübergang:

- Übergabe an Käufer / Boten
3. **Erfolgloser Fristablauf bzw. Entbehrlichkeit der Fristsetzung**
 4. **Verschulden**
 5. **Kein Gewährleistungsausschluss**
 6. **Keine Verjährung: § 218**
 7. **Vergebliche Aufwendungen**

Aufwendungen: freiwillige Vermögensdispositionen, die Gläubiger im Vertrauen auf Erhalt der Leistung tätigte, die sich aber später als nutzlos erwiesen

XXVII. § 677: Echte berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Geschäftsbesorgung

rechtsgeschäftliches oder tatsächliches Handeln

2. Fremdes Geschäft

zumindest auch Rechtskreis eines anderen berührt

3. Fremdgeschäftsführungswille

Unterordnung des Geschäftsführers unter den Willen des Geschäftsherrn

4. Ohne Auftrag / sonstige Berechtigung

5. Im Interesse des Geschäftsherrn

6. Im (mutmaßlichen) Willen des Geschäftsherrn

7. RF

- Geschäftsführer gegen Geschäftsherr
 - Aufwendungsersatz nach §§ 670, 683 1, 677
- Geschäftsherr gegen Geschäftsführer
 - Herausgabe des Erlangten nach §§ 667, 681 1, 677
 - Schadensersatz nach §§ 280, 677

XXVIII. § 678: Schadensersatz bei echter unberechtigter GoA

1. Geschäftsbesorgung

rechtsgeschäftliches oder tatsächliches Handeln

2. Fremdes Geschäft

zumindest auch Rechtskreis eines anderen berührt

3. Fremdgeschäftsführungswille

Unterordnung des Geschäftsführers unter den Willen des Geschäftsherrn

4. Ohne Auftrag / sonstige Berechtigung

5. NICHT im Interesse des Geschäftsherrn ODER im (mutmaßlichen) Willen des Geschäftsherrn

6. Übernahmeverschulden des Geschäftsführers

- wusste oder hätte GF wissen müssen bei Beginn der GoA, dass die Übernahme Geschäftsführung nicht dem Interesse oder (mutmaßlichen) Willen des GH entspricht
- Verschuldensmaßstab nach §§ 276, 278
- Haftungsmilderung nach § 680

7. RF

- GF hat GH Schadensersatz zu leisten
- str: bei Ausführungsver schulden des GF kann neben § 678 ein Anspruch aus § 280 treten

XXIX. § 687 II: Angemaßte GoA

1. Geschäftsbesorgung

rechtsgeschäftliches oder tatsächliches Handeln

2. Fremdes Geschäft

zumindest auch Rechtskreis eines anderen berührt

3. Ohne Auftrag / sonstige Berechtigung

4. Positive Kenntnis der Fremdheit des Geschäfts

5. RF

- Geschäftsherr gegen Geschäftsführer
 - Erfüllung nach §§ 677, 687 II 1
 - Schadensersatz nach §§ 667, 687 II 1
 - Herausgabe des Erlangten nach §§ 667, 687 II 1, 681 2
 - Auskunft nach §§ 666, 681 2, 687 II 1
 - Verzinsung nach §§ 668, 681 2, 687 II 1
- Geschäftsführer gegen Geschäftsherr
 - Herausgabe der Bereicherung nach §§ 684 1, 812 ff., 687 II 2

XXX. § 812 I 1 Alt. 1: Leistungskondiktion: Condictio indebiti

1. Etwas erlangt

jedes vermögenswerte Recht bzw. Rechtsposition

2. Durch Leistung

bewusstes, zweckgerichtetes Mehr fremden Vermögens

3. Ohne Rechtsgrund

4. Kein Ausschluss nach § 814, 817 2

5. RF nach § 818

XXXI. § 812 I 1 Alt. 2: Nichtleistungskondiktion

1. Etwas erlangt

jedes vermögenswerte Recht bzw. Rechtsposition

2. in sonstiger Weise

Vermögensverschiebung nicht durch vorrangige Leistung (Eingriff, Rückgriff, Verschiebung)

3. Auf dessen Kosten

Erwerb steht im Widerspruch zum wirtschaftlichen Zuweisungsgehalt der geschützten Rechtsposition des Antragsstellers

4. Ohne Rechtsgrund

5. RF nach § 818

XXXII. § 823 II iVm Schutzgesetz: Schadensersatz

1. Schutzgesetz

nur formelle Gesetze, die neben der Allgemeinheit auch Individualgüter schützen

2. Verletzung des Schutzgesetzes

a. Tatbestand erfüllt

b. Verschulden

sofern nicht vom Tatbestand des Schutzgesetzes, nach § 823 II dennoch notwendig

3. Rechtswidrigkeit

regelmäßig indiziert

4. Schaden

- Schaden vorhanden?
 - Differenzhypothese: Vermögen des Geschädigten ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses im Vgl zum Vermögen nach Schadenseintritt
- haftungsausfüllende Kausalität: Schädigendes Ereignis kausal für Vermögenseinbuße
 - Äquivalenztheorie
 - Adäquanztheorie
- Schutzzweck der Norm
 - Integritäts- oder Erfüllungsinteresse geschützt
- Ersatzfähigkeit (§§ 249 – 251)
 - grds Naturalrestitution nach § 249 I
 - bei unerwünschter Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 249 II
 - bei unmöglicher Naturalrestitution Ersatz in Geld nach § 251
 - Schadensminderung nach § 254 mgl

XXXIII. § 831: Verrichtungsgehilfe

1. Verrichtungsgehilfe

Person, die mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist

2. Widerrechtliche Schadenszufügung

a. Rechtsgutsverletzung

b. Tun / Unterlassen

c. Kausalität

d. Rechtswidrigkeit

3. in Ausübung der Verrichtung

4. Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Geschäftsherrn

Verschulden unterstellt nach § 831 I 2